# Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VE/WAS) der Gemeinde Seeg

Vom 2. Oktober 2025

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Seeg folgende

# Beitragssatzung

## für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Seeg erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 WAS genannte Gebiet durch folgende Maßnahmen:

**1. Neubau eines Wasserhochbehälters Aufmberg**

Derzeit wird durch die Gemeinde Seeg ein neuer Wasserhochbehälter („AufmBerg", V=1380 m³) erbaut. Der Hochbehälter entsteht auf dem Grundstück Fl.Nr. 99/1 der Gemarkung Enzenstetten. Dieser stellt eine hygienische Trinkwasserspeicherung sicher. Dort wird auch die Löschwasserversorgung bevorratet.

Der ehemalige Hochbehälter („Aufmberg") wird nach Inbetriebnahme des neuen Hochbehälters außer Betrieb genommen und nur noch für die Speicherung von Grauwasser verwendet.

Der Neubau der zwei Wasserkammern dient der Versorgungssicherheit der Bevölkerung der Gemeinde Seeg mit Brauchwasser und Löschwasser.

Für den steigenden Verbrauch war der bestehende Wasserbehälter (2 x 250 m³ = 500 m³) zu klein. Der Bedarf des durchschnittlich Tages-Verbrauchs von ca. 700 m³ + Löschwasserreserve von 200 m³ + allgemeinen Betriebsreserve von ca. 200 m³ und Erweiterungsvolumen für die nächsten 20 Jahre von ca. 280 m³ macht in der Summe eine erforderliche Speicherkapazität von ca. 1.380 m³ aus. Durch den Neubau des Wasserhochbehälters AufmBerg ist die erforderliche Speicherkapazität sichergestellt.

<u>Neubau des Werkstattgebäudes und der Garage</u>
Mit dem neuen Hochbehälter wird ein Werkstattgebäude für die gemeindliche Wasserversorgung errichtet. Das neue zweigeschossige Gebäude erhält ein Ausmaß von 14,00 m x 10,68 m und dient der Unterbringung der Schaltzentrale mit Installations-, Gebäude, Messtechnik. Im zweiten

Stock wird ein Rohrlager für die Wasserversorgungsanlagen, insbesondere die Wasserversorgungsleitungen und die technische Ausrüstung für die gemeindliche Wasserversorgung eingerichtet. Im Erdgeschoß wird eine Werkstatt für Reparaturarbeiten von Bauteilen in der Wasserversorgung eingerichtet. Somit können die wasserversorgungstechnischen Unterlagen betreut, gemessen, repariert und auf kurzem Wege mit dem vorhandenen Know How und Personal optimal betreut werden.

Die Gesamtkosten für den Neubau des Wasserhochbehälters werden auf 1.798.800 € (brutto incl. MWSt. und Baunebenkosten) berechnet. Im Einzelnen wird auf den beiliegenden Bauentwurf des Ingenieurbüros Bianchi verwiesen, der als Anlage zu dieser Satzung beiliegt.

## 2. Neubau der Druckerhöhungsanlage Ferdinandshöhe

Des Weiteren verfügt die Gemeinde Seeg über einen weiteren Trinkwasserhochbehälter („HB Ferdinandshöhe, V=140m$^3$) für die Druckzone 2. Im Zusammenhang mit dem Neubau des Wasserhochbehälters wurde dort eine Druckerhöhungsanlage eingebaut. Damit wird sichergestellt, dass der Netzdruck in der Zone 2 erhöht werden kann und somit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung in diesem Gemeindegebiet verbessert wird.

Errichtet wurde eine Druckerhöhungsanlage (1 vertikalen Kreiselpumpe) und 1 Membran-Druckkessel (1500 Liter) mit Zubehör wie Membranbruchmelder, Absperrklappe DN 80 PN 10 mit Handrad, Absperrklappe DN 80 PN 10 mit Motorantrieb, Absperrklappe DN 100 PN 10 mit Motorantrieb, Rückschlagventil DN 80 P10 und den dazu nötigen Edelstahlrohrleitungen V4 A + Formstücken.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen wurden im Bauentwurf mit 113.764 Euro (brutto incl. MWSt. und Baunebenkosten) ermittelt.

Auch hier wird im Einzelnen auf den beiliegenden Bauentwurf des Ingenieurbüros Bianchi vom 15. März 2024 verwiesen. Auch dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

## 3. Neubau einer Wasserverbundleitung mit der Gemeinde Roßhaupten

Es wird eine Trinkwasser - Verbundleitung zwischen der Gemeinde Roßhaupten und der Gemeinde Seeg errichtet, die in beide Richtungen Trinkwasser fördern kann und somit die Trinkwasser-Versorgungssicherheit für beide Kommunen verbessert. Die rechnerische Wassermenge in beide Richtungen ist auf ca. 5,0 l/s ausgelegt. Die Gesamtlänge der Trinkwasserverbundleitung beträgt ca. 3.100 m; die Leitung wird als PE-100-Rohr (DA 140, PN 16) ausgeführt.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden insgesamt 3 Varianten untersucht. Nach Abwägung der technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Gesichtspunkte hat sich die Gemeinde für die Variante C entschieden. Sie bietet die günstigste Möglichkeit, die Verbundleitung kurzfristig und mit vergleichsweise geringem Aufwand zu realisieren. Gleichzeitig wird durch die geplante Erneuerung des vorhandenen DN 80-Abschnitts eine dauerhafte und zuverlässige Lösung geschaffen, welche die langfristige Sicherung der Wasserversorgung zwischen den Gemeinden gewährleistet.

Die Anschlusspunkte der Verbundleitung befinden sich im Ortsteil Riedegg (Gemeinde Seeg) sowie im Ortsteil Vordersulzberg (Gemeinde Roßhaupten). Der gemessene Leitungsdruck beträgt in Riedegg 7,5 bar und in Vordersulzberg 9,0 bar. Im Lastfall einer Wasserförderung von Seeg nach Roßhaupten muss in Vordersulzberg ein Druck von mindestens 9,5 bar erreicht werden, um den Hochbehälter in Roßhaupten ausreichend befüllen zu können. Dadurch ist sichergestellt, dass das Gemeindegebiet Roßhaupten vollständig vom Hochbehälter Roßhaupten aus versorgt werden kann. Bei umgekehrter Förderrichtung – von Roßhaupten nach Seeg – erfordert die topografische Lage den Einbau eines Druckminderers, damit das Trinkwasser kontrolliert zum Hochbehälter der Gemeinde Seeg gelangt.

Folgende technische Ausstattung der Verbundleitung mit Bauwerken ist vorgesehen:

- Verbundschacht
- Druckminderer und Pumpschacht
- Be- und Entlüftungseinrichtungen
- Messschacht

Die geplanten Fördermengen betragen:

- Von Roßhaupten nach Seeg: ca. 36,0 $m^3/h$
- Von Seeg nach Roßhaupten: ca. 23,0 $m^3/h$

Die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik der geplanten Verbundleitung Seeg – Roßhaupten wird an das bestehende übergeordnete Leitsystem der Gemeinde Seeg angeschlossen und von dort aus überwacht. Die erforderlichen fernwirktechnischen Einrichtungen für die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik mit Überwachung werden in den geplanten Schachtbauwerken installiert.

Die Gesamtkosten für die Verbundleitung wurden im Bauentwurf auf 1.169.000 Euro (brutto incl. MWSt. und Baunebenkosten) ermittelt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Bauentwurf des mit der Baumaßnahme betrauten Ingenieurbüros Bianchi GmbH vom 26. August 2025 verwiesen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

*Hinweis:*
*Im Rahmen dieser Maßnahme werden 10 neue Hausanschlüsse an das zentrale Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Seeg angeschlossen. Die Kosten hierfür gehören* ***nicht*** *zum verbesserungsbeitragsfähigen Aufwand; für diese Anschlüsse bzw. Grundstücke entsteht die Wasserherstellungsbeitragspflicht erstmalig. Die Kosten für diese zusätzlichen Hausanschlüsse werden im Bauentwurf auf 150.000 Euro (brutto incl. MWSt. und Baunebenkosten) ermittelt.*

## 4. Nachrüstung einer UV-Anlage

Die geplante UV-Anlage (Ultraviolett-Desinfektionsanlage) wird in der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Seeg künftig zur **Desinfektion des Trinkwassers** eingesetzt. Der Hauptzweck ist die **Inaktivierung von Mikroorganismen** (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten wie *Giardia* oder *Cryptosporidium*), die trotz mechanischer Filtration oder anderen Aufbereitungsverfahren im Wasser vorhanden sein können.

Die Vorteile einer UV-Anlage in der öffentlichen Wasserversorgung liegen auf der Hand:

- Chemikalienfreie Desinfektion → keine Chlorzugabe notwendig, dadurch kein Chlorgeruch oder Bildung von Nebenprodukten (z. B. Trihalogenmethane).
- Wirksamkeit → UV-Strahlung zerstört die DNA/RNA von Keimen, sodass sie sich nicht mehr vermehren können.
- Schnelle Wirkung → Desinfektion erfolgt unmittelbar beim Durchfluss.
- Erhalt der Wasserqualität → Geschmack, Geruch und Mineralstoffgehalt des Wassers bleiben unverändert.

Die Kosten der UV-Anlage werden auf ca. 38.000 Euro (brutto incl. MWSt. und Baunebenkosten) geschätzt.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen verlangen. Auf die Beitragsschuld werden Vorauszahlungen in Höhe 2/3 bzw. ¾ des vorläufigen Beitrags gemäß § 6 Abs. 4 erhoben, die nach Abrechnung der Maßnahmen bei Veranlagung des endgültigen Beitrags gemäß § 6 Abs. 5 verrechnet werden.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 $m^2$ Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 $m^2$,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 $m^2$

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge umlagefähige Aufwand in Höhe von 80 % des nicht durch staatliche Zuwendungen finanzierten beitragsfähigen geschätzten Investitionsaufwands von 1.800.000 € wird je zur Hälfte nach den beitragspflichtigen Grundstücksflächen und Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

| | |
|---|---|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,45 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 2,70 € |

(4) Auf die sich nach Abs. 3 ergebenden vorläufig geschätzten Verbesserungsbeiträge werden Vorauszahlungen von den Beitragsschuldnern erhoben. Und zwar in 2 Raten zu jeweils jeweils 1/3 der vorläufig geschätzten Verbesserungsbeitragsschuld, mit Fälligkeit am

- 28. Februar 2026 (= 1. Rate) und
- 31. März 2027 (= 2. Rate).

Bei Grundstücken, bei denen der vorläufig geschätzte Verbesserungsbeitrag mehr als 5.000 Euro beträgt, werden Vorauszahlungen in 3 Raten zu jeweils 25 % (1/4) der vorläufig geschätzten Verbesserungsbeitragsschuld erhoben, und zwar mit Fälligkeit am

- 28. Februar 2026 (= 1. Rate)
- 31. März 2027 (= 2. Rate) und
- 30. November 2027 (= 3. Rate).

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Investitionsaufwands ermittelt und festgelegt.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag (= endgültiger Verbesserungsbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Verbesserungsbeitragsbescheides fällig. Die Fälligkeiten für Vorauszahlungen ergeben sich aus § 6.

## § 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeg, 2. Oktober 2025

**GEMEINDE SEEG**

***Lorenz Schnatterer***

Erster Bürgermeister